

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Sozialunterstützungsgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Sozialunterstützungsgesetz - Bgld. SUG, LGBl. Nr. 7/2024, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 8 wird das Zitat „§§ 15 bis 17 Burgenländisches Sozialhilfegesetz - Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5/2000“ durch das Zitat „§ 13 Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2024 - Bgld. SHG 2024, LGBl. Nr. 30/2024“ ersetzt.

2. In § 4 Z 1 wird das Zitat „§ 36a Bgld. SHG 2000“ durch das Zitat „§ 19 Bgld. SHG 2024“ ersetzt.

3. In § 6 Abs. 3 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 89/2023“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 160/2023“ ersetzt.

4. In § 6 Abs. 5 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 221/2022“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 67/2024“ ersetzt.

5. In § 8 Abs. 2 Z 1 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 82/2023“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 97/2024“ ersetzt.

6. In § 8 Abs. 2 Z 2 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 111/2023“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 113/2024“ ersetzt.

7. In § 8 Abs. 2 wird nach der Z 6 folgende Z 6a eingefügt:

„6a. Schulungszuschläge, die vom AMS während einer Maßnahme der Nach- und Umschulung sowie zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt geleistet werden;“

8. In § 8 Abs. 2 Z 10 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 109/2023“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 109/2024“ ersetzt.

9. § 8 Abs. 2 Z 12 bis 14 lautet:

„12. Leistungen, die der Bund zur Deckung krisenbedingter Sonder- und Mehrbedarfe gewährt, soweit an ihrem gänzlichen Verbleib bei der Hilfe suchenden Person ein übergeordnetes gesamtstaatliches Interesse besteht und die Leistung bundesgesetzlich ausdrücklich als nicht anrechenbar bezeichnet wird;

13. Geldleistungen aus Landesmitteln, die im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung gewährt werden und in den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften ausdrücklich als nicht dem Einkommen anrechenbar bezeichnet werden;

14. Sonderzahlungen, die Arbeitnehmer als 13. und 14. Monatsbezug, gegebenenfalls in Teilzahlungen davon, neben dem laufenden Arbeitslohn erhalten;“

10. In § 8 Abs. 2 werden nach der Z 14 folgende Z 15 und 16 angefügt:

„15. Sonderzahlungen, die Pensionsbezieher als 13. und 14. Monatsbezug, gegebenenfalls in Teilzahlungen davon, neben dem laufenden Pensionsbezug erhalten;

16. Schmerzensgelder, Versehrtenrenten (§§ 203, 205a, 209 und 210 ASVG sowie §§ 101, 104, 107 und 108 Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz - B-KUVG, BGBl. Nr. 200/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 110/2024), diese auch bei Abfindung (§ 184 ASVG sowie § 95 B-KUVG), samt Sonderzahlungen gemäß § 105 ASVG und § 46 B-KUVG, Kinderzuschüsse (§ 207 ASVG sowie § 105 B-KUVG), Betriebsrente (§§ 149d bis 149f, 149k und 149l Bauern-Sozialversicherungsgesetz - BSVG, BGBl. Nr. 559/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 109/2024), diese auch bei Abfindung oder Abfertigung (§ 148j BSVG), Versehrtenrenten (§ 212 ASVG, § 149g BSVG sowie § 109 B-KUVG) sowie Integritätsabgeltungen (§ 213a ASVG sowie § 149m BSVG), Zahlungen aus diesen Leistungen sind auch nicht als Vermögen gemäß § 9 Abs. 1 zu berücksichtigen.“

11. In § 10 Abs. 4 Z 2 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 110/2023 und der Kundmachung BGBl. I Nr. 124/2023“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 110/2024“ ersetzt.

12. In § 10 Abs. 5 Z 2 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 118/2023“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 189/2023“ ersetzt.

13. Dem § 12 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ein Anspruch auf Leistungen der Sozialunterstützung nach diesem Gesetz besteht ab einem errechneten monatlichen Mindestbetrag von fünf Euro pro Hilfe suchender Person.“

14. In § 13 wird nach dem Abs. 3 folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Bei Bezugsberechtigten, die im Auftrag des AMS eine Maßnahme der Nach- und Umschulung sowie zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt absolvieren und eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes beziehen, erhöhen sich die Höchstsätze gemäß Abs. 2 zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhaltes um einen monatlichen Zuschlag

1. in Höhe von 149,4 Euro ab einer Maßnahmendauer von mindestens vier Monaten,
2. in Höhe des zweifachen Betrages gemäß Z 1 ab einer Maßnahmendauer von mindestens zwölf Monaten,

wenn kein Anspruch auf Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 - AIVG besteht. Der Zuschlag ist jährlich mit dem Anpassungsfaktor gemäß § 108f ASVG zu vervielfachen und fließt nicht in die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Begrenzung der Haushaltsleistung gemäß § 14 Abs. 1 ein.“

15. In § 28 Abs. 4 wird das Zitat „§ 12 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2023“ durch das Zitat „§ 13 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz 2024 - FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 128/2024“ ersetzt.

16. In § 28 Abs. 5 wird die Wortfolge „und der Abgabe für das Halten von Tieren“ durch die Wortfolge „, der Abgabe für das Halten von Tieren und an Gemeindeanteilen aus der Baulandmobilisierungsabgabe, der Windkraftabgabe und der Photovoltaikabgabe“ ersetzt.

17. In der Überschrift zu § 31 wird das Wort „Auskunftspflichten“ durch das Wort „Auskunftspflicht“ ersetzt.

18. In § 32 Abs. 2 Z 1 lit. w wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. x angefügt:

„x) das bereichsspezifische Personenkennzeichen Gesellschaft und Soziales (bPK-GS), die verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichen Zustellung (vbPK-ZU), Verwendung in der Transparenzdatenbank (vbPK-ZP-TD), Personenidentität und Bürgerrechte (vbPK-ZP), Amtliche Statistik (vbPK-AS) gemäß der Anlage zu § 3 Abs. 1 E-Government-Bereichs-abgrenzungsverordnung - E-Gov-BerAbgrV, BGBl. II Nr. 289/2004, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 213/2013.“

19. § 32 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Verantwortlichen haben technische und organisatorische Vorkehrungen zu treffen, die den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der betroffenen Personen garantieren. Als solche sind insbesondere der Schutz der Daten vor unbefugtem Zugriff vorzusehen.“

20. Dem § 32 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Zum Zweck der Zurverfügungstellung von Daten für die Erstellung einer bundesweiten Gesamtstatistik über Leistungen der Sozialhilfe dürfen von der Landesregierung und den Bezirksverwaltungsbehörden die in der Anlage zum Sozialhilfe-Statistikgesetz, BGBl. I Nr. 41/2019, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 78/2022, angeführten Daten verarbeitet und an die Bundesanstalt Statistik Österreich übermittelt werden.“

21. § 36 Abs. 1 Z 1 bis 3, 5 bis 7, 9 und 11 lautet:

1. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 110/2024;
2. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 - AIVG, BGBl. Nr. 609/1977, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 66/2024;
3. Bundespflegegeldgesetz - BPGG, BGBl. Nr. 110/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 109/2024;
5. Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 113/2024;
6. Familienlastenausgleichsgesetz 1967 - FLAG, BGBl. Nr. 376/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 97/2024;

7. Meldegesetz 1991 - MeldeG, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 160/2023;
9. Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG, BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 67/2024;
11. Finanzausgleichsgesetz 2024 - FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 128/2024;“

22. *In § 36 Abs. 1 werden nach der Z 11 folgende Z 12 bis 14 angefügt:*

- „12. Sozialhilfe-Statistikgesetz, BGBl. I Nr. 41/2019, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 78/2022;
13. Bauern-Sozialversicherungsgesetz - BSVG, BGBl. Nr. 559/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 109/2024;
14. Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz - B-KUVG, BGBl. Nr. 200/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 110/2024.“

23. *Dem § 39 wird folgender Abs. 4 angefügt:*

„(4) § 3 Abs. 8, §§ 4, 6 Abs. 3 und 5, § 8 Abs. 2, § 10 Abs. 4 und 5, § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 3a, § 28 Abs. 4 und 5, die Überschrift zu § 31, § 32 Abs. 2, 4 und 6 sowie § 36 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit 1. November 2024 in Kraft.“

Vorblatt

Problem und Inhalt:

Mit dem gegenständlichen Gesetzesvorhaben sollen die Novellen BGBl. I Nr. 20/2024 und BGBl. I Nr. 109/2024, zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (SH-GG) umgesetzt werden.

Mit der Novelle BGBl. I Nr. 20/2024, wurde der Schulungszuschlag für Bezugsberechtigte, die keine „Grundleistung“ nach dem AIVG beziehen (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe), sondern während der Maßnahme eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts erhalten, neu ausgestaltet. Während der einfache Schulungszuschlag - unabhängig von der Dauer der Schulungsmaßnahme - weiterhin vom AMS gewährt wird, soll künftig die Abwicklung der erhöhten Schulungszuschläge ab einer Maßnahmendauer von vier Monaten durch die Länder erfolgen. Ziel dieser Bestimmung ist eine Absicherung des schulungsbedingt erhöhten Lebensunterhalts von Sozialunterstützungsbeziehern während der Teilnahme an einer Schulung und die Schaffung eines Anreizes zur Inanspruchnahme von Schulungen des AMS.

Diese Novelle des SH-GG ist am 29. März 2024 in Kraft getreten. Die Ausführungsgesetze der Länder sind binnen sieben Monaten ab Inkrafttreten zu erlassen.

Das SH-GG wurde mit BGBl. I Nr. 109/2024 in Anlehnung an die Neufassung der lit. o in § 292 Abs. 4 ASVG und Parallelrecht, dahingehend abgeändert, dass die Aufzählung jener Einkommen, die bei der Berechnung der Leistungen der Sozialhilfe außer Betracht zu bleiben haben, um bestimmte Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung nach dem ASVG, dem BSVG sowie dem B-KUVG erweitert wurden. Gleiches soll für Kinderzuschüsse und Sonderzahlungen zu Versehrtenrenten gelten. Die genannten Zuwendungen sollen daher bei der Bemessung von Leistungen der Sozialunterstützung künftig weder als Einkommen noch als Vermögen - etwa im Fall von Nachzahlungen - berücksichtigt werden.

Diese Änderung ist am 20. Juli 2024 in Kraft getreten. Den Ländern wurde vom Grundsatzgesetzgeber auch hier eine siebenmonatige Umsetzungsfrist zur Erlassung der Ausführungsgesetze eingeräumt.

Darüber hinaus werden folgende Änderungen vorgenommen:

- Anpassung der Bestimmung über den Einsatz des eigenen Einkommens (Nicht-Einrechnung von bestimmten Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung, Aufnahme der Ausnahme von der Einkommensberücksichtigung für Leistungen, die der Bund zur Deckung krisenbedingter Sonder- und Mehrbedarfe gewährt);
- Anpassung der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen (Übermittlung von Daten nach dem Sozialhilfe-Statistikgesetz);
- Aktualisierung und Ergänzung der statischen Verweisungen auf Bundesrecht;
- Einführung einer Bagatellgrenze in Höhe eines errechneten monatlichen Mindestbetrags von fünf Euro aus verwaltungsökonomischen Gründen.

Ziel:

Das Vorhaben dient der Lösung der oben dargestellten Problempunkte sowie der Aktualisierung der bestehenden Rechtslage.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Umsetzung der verpflichtenden Regelung des § 5 Abs. 2a des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes und die damit verbundene Einführung des Schulungszuschlags für Bezugsberechtigte, die keine „Grundleistung“ nach dem AIVG beziehen (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe), sondern während der Maßnahme eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts erhalten und der daraus resultierenden Erhöhung der Höchstsätze gemäß § 13 Abs. 2 zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts der Bezugsberechtigten, ist mit Mehrkosten zu rechnen, da dieser Zuschlag nicht in die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Begrenzung der Haushaltsleistung einfließt.

Im Jahr 2023 haben laut einer Auswertung der Landesgeschäftsstelle des AMS Burgenland burgenlandweit durchschnittlich 78 Personen pro Monat im Auftrag des AMS eine Maßnahme zur Nach- bzw. Umschulung sowie zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt absolviert. Es wird mit einem Anstieg der Leistungsempfänger gerechnet, wobei eine genaue Anzahl der Leistungsempfänger sowie die anfallenden Kosten derzeit noch nicht abschätzbar sind. Ausgehend von einer Erhöhung der Inanspruchnahme derartiger Schulungsmaßnahmen und einem Anstieg der Bezugsberechtigten auf burgenlandweit 85 Personen pro Monat und der Zugrundelegung eines Mittelwerts der Maßnahmendauer von mehr als vier, jedoch weniger als zwölf Monaten, wäre mit einer finanziellen Mehrbelastung in Höhe von rund 152.000 Euro pro Jahr für das Land zu rechnen.

Durch die Einführung des Schulungszuschlags und des damit im Zusammenhang stehenden administrativen Mehraufwand kann es zu personellem Mehraufwand bei den Bezirksverwaltungsbehörden kommen.

Aufgrund der grundsatzgesetzlich vorgegebenen Erweiterung des anrechnungsfreien Einkommens durch die Nichtanrechnung von Versehrtenrenten und anderen Leistungen der Unfallversicherung, wird es voraussichtlich zu einer finanziellen Mehrbelastung kommen. Die Höhe der daraus resultierenden Mehrkosten ist derzeit nicht abschätzbar.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Das gegenständliche Vorhaben berührt unionsrechtliche Regelungen nicht.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit dem gegenständlichen Gesetzesvorhaben sollen die Novellen BGBl. I Nr. 20/2024 und BGBl. I Nr. 109/2024, zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (SH-GG) umgesetzt werden.

Mit der vorliegenden Novelle wird die im § 5 Abs. 2a Sozialhilfe-Grundsatzgesetz enthaltene Bestimmung, durch die der Schulungszuschlag neu ausgestaltet wurde, ausgeführt. Anspruchsberechtigt sind jene Bezugsberechtigten, die keine „Grundleistung“ nach dem AIVG beziehen (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe), sondern während der Maßnahme eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts erhalten. In Ausführung der grundsatzgesetzlichen Vorgabe soll der Schulungszuschlag nicht auf die Leistung der Sozialunterstützung angerechnet werden.

Ziel dieser Bestimmung ist eine Absicherung des schulungsbedingt erhöhten Lebensunterhalts von Sozialunterstützungsbeziehern während der Teilnahme an einer Schulung und die Schaffung eines Anreizes zur Inanspruchnahme von Schulungen des AMS. Während der einfache Schulungszuschlag - unabhängig von der Dauer der Schulungsmaßnahme - weiterhin vom AMS gewährt wird, soll künftig die Abwicklung der erhöhten Schulungszuschläge ab einer Maßnahmendauer von vier Monaten durch die Länder erfolgen.

Die betreffende Änderung ist am 29. März 2024 in Kraft getreten. Den Ländern wurde eine siebenmonatige Umsetzungsfrist zur Erlassung der Ausführungsgesetze eingeräumt.

Des Weiteren wurde das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz mit BGBl. I Nr. 109/2024 in Anlehnung an die Neufassung der lit. o in § 292 Abs. 4 ASVG und Parallelrecht, dahingehend abgeändert, dass die Aufzählung jener Einkommen, die bei der Berechnung der Leistungen der Sozialhilfe außer Betracht zu bleiben haben, um bestimmte Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung nach dem ASVG, dem BSVG sowie dem B-KUVG erweitert wurden. Die Versehrtenrente, das Versehrtengeld sowie die Integritätsabgeltung nach dem ASVG und B-KUVG, die Betriebsrente, das Versehrtengeld sowie die Integritätsabgeltung nach dem BSVG sollen von der Anrechnung ausgenommen werden. Die Anrechnung soll auch bei Abfindung von Versehrtenrenten sowie bei Abfindung oder Abfertigung von Betriebsrenten unterbleiben.

Gleiches soll für Kinderzuschüsse und Sonderzahlungen zu Versehrtenrenten gelten. Die genannten Zuwendungen sollen daher bei der Bemessung von Leistungen der Sozialunterstützung künftig weder als Einkommen noch als Vermögen - etwa im Fall von Nachzahlungen - berücksichtigt werden. Die betreffende Änderung des SH-GG trat am 20. Juli 2024 in Kraft. Den Ländern wurde vom Grundsatzgesetzgeber auch hier eine siebenmonatige Umsetzungsfrist zur Erlassung der diesbezüglichen Ausführungsgesetze eingeräumt (§ 10 Abs 6 SH-GG).

In Ausführung des Grundsatzgesetzes kommt es daher im Wesentlichen zu folgenden Änderungen:

- Anpassung der Bestimmung über den Einsatz des eigenen Einkommens (Nicht-Einrechnung von bestimmten Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung, Aufnahme der Ausnahme von der Einkommensberücksichtigung für Leistungen, die der Bund zur Deckung krisenbedingter Sonder- und Mehrbedarfe gewährt);
- Verankerung des Schulungszuschlags;
- Anpassung der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen (Aufnahme von bereichsspezifischen Personenkennzeichen, Übermittlung von Daten nach dem Sozialhilfe-Statistikgesetz).

Darüber hinaus werden folgende Änderungen vorgenommen:

- Aktualisierung und Ergänzung der statischen Verweisungen auf Bundesrecht;
- Einführung einer Bagatellgrenze in Höhe eines errechneten monatlichen Mindestbetrags von fünf Euro aus verwaltungsökonomischen Gründen.

Besonderer Teil

Zu Z 1 und 2 (§ 3 Abs. 8, § 4 Z 1):

Es erfolgt eine Aktualisierung der Verweisungen auf Landesrecht.

Zu Z 3 bis 6, 8, 11, 12, 15, 21 und 22 (§ 6 Abs. 3 und 5, § 8 Abs. 2, § 10 Abs. 4 und 5, § 28 Abs. 4, § 36 Abs. 1):

Es erfolgt eine Aktualisierung und Ergänzung der statischen Verweisungen auf Bundesrecht. Die Verweisungsbestimmung wird insbesondere um folgende Bundesgesetze ergänzt: Sozialhilfe-Statistikgesetz, Bauern-Sozialversicherungsgesetz und Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz.

Zu Z 7 (§ 8 Abs. 2 Z 6a):

In Ausführung der grundsatzgesetzlichen Vorgabe soll der seitens des AMS gewährte Schulungszuschlag nicht als Einkommen auf die Leistung der Sozialunterstützung angerechnet werden.

Zu Z 9 (§ 8 Abs. 2 Z 12 bis 14):

Die bisherigen Z 12 und 13 erhalten die Bezeichnung Z 13 und 14 und bleiben inhaltlich unverändert.

In der Z 12 wird eine Ausnahme von der Einkommensberücksichtigung für Leistungen aufgenommen, die der Bund zur Deckung krisenbedingter Sonder- und Mehrbedarfe gewährt. Soweit an ihrem gänzlichen Verbleib beim Hilfesuchenden ein übergeordnetes gesamtstaatliches Interesse besteht und die Leistung bundesgesetzlich ausdrücklich als nicht anrechenbar bezeichnet wird, entspricht diese Ausnahme der mit Novelle BGBl. I Nr. 78/2022 in das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz aufgenommenen Regelung gemäß § 7 Abs. 5a.

Als derartige Leistungen kommen insbesondere in Betracht: der Klimabonus nach dem Klimabonusgesetz, der Stromkostenzuschuss sowie der Netzkostenzuschuss nach dem Stromkostenzuschussgesetz.

Der VfGH hat in seinem Erkenntnis vom 25. Juni 2024, G 55/2024-11, ausgesprochen, dass § 7 Abs. 5a SH-GG im Unterschied zu § 7 Abs. 5 SH-GG keine Pflicht des Ausführungsgesetzgebers zur ausdrücklichen Bezeichnung der Leistungen im Einzelnen vorsieht. Dem Ausführungsgesetzgeber steht es folglich frei, derartige Leistungen des Bundes zur Deckung krisenbedingter Sonder- und Mehrbedarfe, die nicht auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen sind, mittels einer allgemeinen Bestimmung festzulegen bzw. deren Anrechnung als Einkommen ausdrücklich nur unter genereller Festlegung von bestimmten Tatbestandsmerkmalen auszunehmen.

Zu Z 10 (§ 8 Abs. 2 Z 15 und 16):

Die bisherige Ziffer 13 erhält die Ziffernbezeichnung 14 und bleibt inhaltlich unverändert.

Das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz wurde mit BGBl. I Nr. 109/2024 in Anlehnung an die Neufassung der lit. o in § 292 Abs. 4 ASVG und Parallelrecht, dahingehend abgeändert, dass die Aufzählung jener Einkommen, die bei der Berechnung der Leistungen der Sozialhilfe außer Betracht zu bleiben haben, um bestimmte Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung nach dem ASVG, dem BSVG sowie dem B-KUVG erweitert wurden. Die Versehrtenrente, das Versehrtengeld sowie die Integritätsabgeltung nach dem ASVG und B-KUVG stellen Geldleistungen dar, die der Entschädigung der Versicherten für die Minderung der Erwerbsfähigkeit, die trotz Unfallheilbehandlung und Rehabilitationsmaßnahmen zurückgeblieben ist, dienen. Zudem sollen die Betriebsrente, das Versehrtengeld sowie die Integritätsabgeltung nach dem BSVG von der Anrechnung ausgenommen werden. Die Anrechnung soll auch bei Abfindung von Versehrtenrenten sowie bei Abfindung oder Abfertigung von Betriebsrenten unterbleiben.

Gleiches soll für Kinderzuschüsse und Sonderzahlungen zu Versehrtenrenten gelten. Des Weiteren sind auch Schmerzgelder, die der Abgeltung für körperliche und seelische Schmerzen dienen, von der Anrechnung auszunehmen. Die genannten Zuwendungen sollen daher bei der Bemessung von Leistungen der Sozialunterstützung künftig weder als Einkommen noch als Vermögen - etwa im Fall von Nachzahlungen - berücksichtigt werden.

Zu Z 13 (§ 12 Abs. 1):

Aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen besteht ein Anspruch auf Leistungen der Sozialunterstützung nach diesem Gesetz erst ab einem errechneten monatlichen Mindestbetrag von fünf Euro.

Zu Z 14 (§ 13 Abs. 3a):

Mit § 13 Abs. 3a wird die Bestimmung des § 5 Abs. 2a des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes ausgeführt. Der monatliche Schulungszuschlag, welcher als anspruchsberechtigte Personen, Bezugsberechtigte vorsieht, die keine „Grundleistung“ nach dem AIVG beziehen (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe), sondern während der Maßnahme eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts erhalten, ist zweistufig ausgestaltet und erhöht die Höchstsätze gemäß § 13 Abs. 3 zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts der

Bezugsberechtigten. In der ersten Stufe ab einer Dauer der Schulungsmaßnahme von mindestens vier Monaten erhöht sich der Höchstsatz um 149,4 Euro und in der zweiten Stufe, ab einer Maßnahmendauer von mindestens zwölf Monaten um 298,8 Euro und fließt nicht in die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Begrenzung der Haushaltsleistung ein.

Zu Z 16 (§ 28 Abs. 5):

Es erfolgt eine Anpassung an die Bestimmung im Burgenländischen Sozialhilfegesetz 2024 und Burgenländischen Chancengleichheitsgesetz.

Zu Z 17 (§ 31):

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Zu Z 18 und 19 (§ 32 Abs. 2 und 4):

Es erfolgt eine Anpassung der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen. Zum Zweck der eindeutigen Identifikation einer Person ist für den Bereich des E-Governments die Verarbeitung von bereichsspezifischen Personenkennzeichen erforderlich.

Zu Z 20 (§ 32 Abs. 6):

Die Bestimmung dient der Ausführung der Grundsatzbestimmung des § 8 Abs. 1 SH-GG. Die Verarbeitung der Daten für die Erstellung einer bundesweiten Gesamtstatistik über Leistungen der Sozialhilfe, wie beispielweise des Geburtsorts der Hilfe suchenden Person sowie der Staatsangehörigkeit und des Geburtsorts der leiblichen Eltern der Hilfe suchenden Person ist zur Vollziehung des Bundesgesetzes betreffend die bundesweite Gesamtstatistik über Leistungen der Sozialhilfe (Sozialhilfe-Statistikgesetz) notwendig.

Die Länder haben gemäß § 1 Abs. 2 Sozialhilfe-Statistikgesetz der Bundesanstalt Statistik Österreich die statistisch relevanten Daten über die Bezugsberechtigten von Leistungen der Sozialhilfe, wie sie in der Anlage zum Sozialhilfe-Statistikgesetz und in dem dort vorgesehenen Zeitplan festgelegt sind, zur Verfügung zu stellen.